LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

E 18/766

18. Wahlperiode

19.04.2024

Ausschuss für Haushaltskontrolle Rainer Schmeltzer MdL

Einladung

16. Sitzung (öffentlich)
des Ausschusses für Haushaltskontrolle
am Dienstag, dem 23. April 2024,
13.30 Uhr, Raum E1 D05

Landtag Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

 Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 Beitrag 16 "FerienIntensivTraining" mit Abrechnungsproblemen

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2302

Abstimmung

 Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 Beitrag 19 Leitungspersonal der Studierendenwerke - unklare Regelungen und teilweise zu hohe Vergütungen

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2303

Abstimmung

3. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022

Beitrag 23 Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften auf Bundesimmobilien: Land muss schneller und nachdrücklicher die Erstattung seiner Kosten vom Bund fordern

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2305

Abstimmung

4. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 Beitrag 24 Unterhaltung der Lippe durch den Lippeverband ohne hinreichende Aufsicht

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2306

Abstimmung

5. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 Beitrag 26 Reform der Finanzierung der Betreuungsvereine

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2307

Abstimmung

6. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022

Beitrag 31 Dürrehilfen in der Landwirtschaft - Neuausrichtung erforderlich

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2308

Abstimmung

7. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022

Beitrag 14 Experimentierfreude des Ministeriums nicht belohnt

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2424

8. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022

Beitrag 25 Fluggastkontrollen führen zu vermeidbaren finanziellen Belastungen des Landes

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2425

9. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022

Beitrag 28 Ein neues Verfahren für Bauaufträge beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2426

10. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022

Beitrag 29 Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zu einem modernen Immobilienunternehmen

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2427

11. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022

Beitrag 30 Mehr Tempo nötig beim Ausbau der Photovoltaik beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2428

12. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022

Beitrag 32 Besteuerung von Arbeitnehmer/-innen: Fehlerhafte Berücksichtigung von Werbungskosten führt zu Steuerausfällen von circa 22 Millionen € jährlich

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2429

13. Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022

Beitrag 33 Besteuerung außerordentlicher Einkünfte: Unzureichende Bearbeitung führt zu Steuerausfallrisiko von mindestens 13,1 Millionen € jährlich

Vorlage 18/1511

Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/2430

14. Neubesetzung der Kommission zur Prüfung der Rechnung des Landesrechnungshofs durch den Landtag gemäß § 101 LHO

gez. Rainer Schmeltzer - Vorsitz -

F. d. R.

Sabine Arnoldy Ausschussassistenz

- TOP 1 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 16 "FerienIntensivTraining" mit Abrechnungsproblemen



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf 40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente) Auskunft erteilt: Herr Siebers

Durchwahl: 3896-376 Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003530

Datum 28.02.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

Beitrag 16: "FerienIntensivTraining" mit Abrechnungsproblemen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18, WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2302

80A

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 16 des Jahresberichts 2023, S. 141 ff.

"FerienIntensivTraining" mit Abrechnungsproblemen

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Porrmann

Der Landesrechnungshof (LRH) beauftragte die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter (RPÄ) Arnsberg, Detmold und Düsseldorf mit der Prüfung des Förderprogramms "FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch". Die RPÄ führten diese Prüfung bei allen fünf Bezirksregierungen (BR) als den zuständigen Bewilligungsbehörden durch.

Das "FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch" bietet neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Deutschkenntnisse weiter zu vertiefen und im Alltag anzuwenden. Das Land fördert die Durchführung entsprechender Angebote in den Oster-, Sommer- und Herbstferien. Gefördert werden unter anderem die Ausgaben für die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Räumlichkeiten.

1. Feststellungen zu den Ausgaben für Räumlichkeiten

In 43 % der geprüften Förderfälle hatten die Zuwendungsempfangenden als Ausgaben für Räumlichkeiten jeweils den in der Förderrichtlinie (FRL) "FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch" angegebenen Höchstbetrag von 100 € pro Tag angesetzt, ohne dass Belege in entsprechender Höhe vorgelegt werden konnten. Drei der fünf BR hatten die Verwendungsnachweise anerkannt, weil sie den Höchstbetrag als Pauschale verstanden hatten.

Der LRH wies das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) darauf hin, dass das Zuwendungsrecht grundsätzlich nur eine Förderung von tatsächlichen Ausgaben zulässt. Er mahnte eine landesweit einheitliche Vorgehensweise sowie eine Klarstellung bezüglich der Ausgaben für die Bereitstellung und Unterhaltung der Räumlichkeiten an.

Das MSB stellte daraufhin gegenüber den BR klar, dass Förderungen nur noch auf Basis der tatsächlich entstandenen Ausgaben zu gewähren sind. Außerdem veranlasste es die Rückforderung der festgestellten Überzahlungen.

Zum Zeitpunkt der Vorstellung des Jahresberichts 2023 des LRH war das Prüfungsverfahren bereits abgeschlossen.

2. Änderung der Förderrichtlinie "FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch"

Das MSB übersandte dem LRH am 09.11.2023 einen Entwurf zur Anpassung der FRL "FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch" im Wege der Unterrichtung nach § 102 Landeshaushaltsordnung. Der Entwurf sah u. a. vor, die Auflistung der zuwendungsfähigen Ausgaben insoweit zu ergänzen, als für die Bereitstellung und Unterhaltung der Räumlichkeiten nur "tatsächliche" Ausgaben vom Land bezuschusst werden. Erläuternd führte das MSB dazu aus, es handele sich um einen Hinweis an die Maßnahmenträger zur "Raumkostenpauschale". Der LRH habe in der Vergangenheit angemerkt, dass nur tatsächlich anfallende Kosten für die Räumlichkeiten im Verwendungsnachweis geltend gemacht werden könnten und dementsprechend keinesfalls von einer Pauschale für Raumkosten ausgegangen werden dürfe.

Der LRH hat die Änderung der FRL mit Entscheidung vom 21.11.2023 zur Kenntnis genommen. Das MSB hat die geänderte FRL mit Runderlass vom 29.12.2023 in Kraft gesetzt.¹

3. Fazit

Der LRH begrüßt die Vereinheitlichung der Förderpraxis sowie die Anpassung der FRL auf Basis seiner Feststellungen.

_

¹ ABI. NRW. 01/24.

- TOP 2 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 19 Leitungspersonal der Studierendenwerke - unklare Regelungen und teilweise zu hohe Vergütungen



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf 40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente) Auskunft erteilt: Herr Siebers

Durchwahl: 3896-376 Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003530

Datum 25.02.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

Beitrag 19: Leitungspersonal der Studierendenwerke – unklare Regelungen und teilweise zu hohe Vergütungen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2303

80A

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 19 des Jahresberichts 2023, S. 163 ff.

Leitungspersonal der Studierendenwerke – unklare Regelungen und teilweise zu hohe Vergütungen

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Porrmann

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter (RPÄ) Arnsberg und Köln hatten die Vergütungen der Geschäftsführungen und des übrigen Leitungspersonals der zwölf Studierendenwerke (StW) untersucht. Auf die im Jahresbericht dargestellte Folgeentscheidung des Landesrechnungshofs (LRH) vom 15.05.2023 hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) zuletzt mit Schreiben vom 20.10.2023 geantwortet. Hierauf hat der LRH mit Entscheidung vom 22.02.2024 erwidert.

1. Vergütung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführungen der StW werden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums.¹ Ergänzende und beschränkende Regelungen zur Vergütung der Geschäftsführungen finden sich in Erlassen des MKW.

Aufgrund eines im Jahr 2017 ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteils war das Ministerium angehalten, neue Vergütungsregelungen festzulegen. Die Verwaltungsräte einiger StW nahmen das Klageverfahren zum Anlass, mit ihren Geschäftsführungen rückwirkende Vergütungserhöhungen zu vereinbaren. Das MKW stimmte diesen Anpassungsklauseln zu.

Siehe § 8 Abs. 1 Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG).

Mit Erlass vom 31.03.2021 gab das Ministerium neue, größenabhängige Orientierungswerte für die jährliche Bruttogrundvergütung bekannt. Darüber hinaus konnte eine leistungsabhängige Prämie von maximal 10 % der jährlichen Bruttogrundvergütung sowie eine jährliche Anpassung gemäß der für die StW maßgeblichen tariflichen Entwicklung erfolgen. Der Erlass regelte auch, dass die – in der Zwischenzeit geschlossenen – Anpassungsklauseln entsprechend anzuwenden waren.

1.1. Anpassungsklauseln

Die Anpassungsklauseln waren unterschiedlich ausgestaltet. Nach Ansicht des LRH waren diese rückwirkenden Anpassungen mit den von den StW zu beachtenden kaufmännischen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar. Bedenklich erschien ihm auch die unterschiedliche Ausgestaltung.

Das Ministerium verwies auf die Autonomie der StW. Das Gebot der Vergleichbarkeit werde überstrapaziert, wenn eine zusätzliche Vereinbarung zur Pflicht gemacht oder die Zustimmung zu einer vor Ort gefundenen Lösung verweigert würde, weil an anderer Stelle eine für die Geschäftsführung günstigere Vereinbarung gefunden worden sei.

In seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 erläuterte das MKW, damit sei gemeint gewesen, dass die Umsetzung des Erlasses zwar verpflichtend sei; gleichwohl könne es Verträgen zustimmen, bei denen der Orientierungswert nicht erreicht werde.

Dieser Auffassung hat der LRH in seiner Entscheidung vom 22.02.2024 zugestimmt und im Übrigen auf seine bisherigen Ausführungen verwiesen. Bezogen auf einen Einzelfall fehlt weiterhin eine ausreichende Begründung für die erhebliche Höhe der Nachzahlung. Infolgedessen bat der LRH um weitere (zahlungs-)begründende Unterlagen.

1.2. Kriterien der leistungsorientierten Zulage und weiterer Anpassungsbedarf des Erlasses 2021

In den Dienstverträgen der Geschäftsführungen waren unterschiedliche Kriterien für den Bezug einer leistungsorientierten Zulage bzw. Prämie vorgesehen. Der vorerwähnte Erlass vom 31.03.2021 enthielt keine Angaben zu deren Bemessung. Der LRH hielt jährliche Zielvereinbarungen mit quantifizierbaren Zielen für erforderlich, die über die originä-

ren Geschäftsführungsaufgaben hinausgehen. Er regte an, Kriterien für die Gewährung einer leistungsabhängigen Zulage in den Erlass aufzunehmen.

Die RPÄ hatten ferner Unterschiede bei der Gewährung weiterer Vergütungsbestandteile festgestellt. Der LRH beanstandete, dass der Erlass diesbezüglich Interpretationsspielraum eröffnete. Er hielt eine eindeutige Formulierung – wie in früheren Erlassen – für geboten, wonach alle Vergütungsbestandteile im Vergütungsrahmen enthalten sind.

Das Ministerium teilte bezogen auf die leistungsabhängige Vergütung seine Absicht mit, die Entwicklung kritisch zu begleiten. Im Zuge einer Aktualisierung des Erlasses werde es die Anregungen des LRH aufgreifen.

Der LRH nahm die Stellungnahme des Ministeriums positiv zur Kenntnis und bat mitzuteilen, wann eine Aktualisierung des Erlasses angedacht ist und welche seiner Anregungen dabei aufgegriffen werden sollen.

In seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 avisierte das MKW die Aktualisierung des geltenden Vergütungserlasses für Ende 2023. Mit Entscheidung vom 20.02.2024 hat der LRH das MKW um Übersendung des Erlasses bzw. um Mitteilung des aktuellen Sachstands gebeten.

2. Vergütung des weiteren Leitungspersonals – tarifliche Eingruppierung und Gewährung von außer- und übertariflichen Zulagen

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der StW sind nach den für die Beschäftigten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.² Unter Inanspruchnahme einer Öffnungsklausel haben die StW einen Tarifvertrag abgeschlossen, der die Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD/VKA) für ihre Beschäftigten vorsieht.

Die StW hatten ein Drittel ihrer Leitungsstellen (Entgeltgruppe 13 bis 15 TVöD/VKA) mit Personen besetzt, die nicht über die notwendige wissenschaftliche Hochschulbildung

-

^{§ 13} Satz 1 StWG.

verfügten und bei denen die alternativ erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen zur Aufgabenerfüllung nicht nachgewiesen waren. Das weitere Leitungspersonal erhielt ferner z. T. Zulagen, die nach dem TVöD/VKA nicht vorgesehen sind. Regelmäßig fehlte für solche über- oder außertariflichen Zulagen eine einzelfallbezogene Begründung. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen als außertarifliche Leistung ein Dienstwagen auch zur Privatnutzung überlassen wurde.

Das Ministerium teilte die Einschätzung des LRH, dass – sollten die StW die bemängelten Sachstände nicht ausräumen – die Vergütung in den StW nicht rechtskonform geregelt werde. In Wahrnehmung der Rechtsaufsicht habe das Ministerium im ersten Schritt die Geschäftsführung jedes StW um Darstellung der Sachlage im Einzelnen sowie der ergriffenen Maßnahmen aufgefordert. In Abhängigkeit von dem Ergebnis würden weitere Maßnahmen erwogen werden.

Mehrere StW nahmen Bezug auf ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke NRW (ARGE StW). Durch zahlreiche Änderungen des StWG seien die StW zu "Wirtschaftsunternehmen" geworden, die nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen seien. Ihnen komme gerade in Entgeltfragen ein weiter Gestaltungsspielraum zu. So sei u. a. der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der Gewährung von Entgeltleistungen gegenüber Beschäftigten nicht zu beachten. Die tarifvertraglichen Vergütungsgrundsätze nach dem TVöD/VKA bildeten nur den Mindestrahmen der Entgeltgestaltung.

Der LRH begrüßte die Stellungnahme des Ministeriums und bat, die Rückmeldungen der StW und das infolgedessen Veranlasste mitzuteilen. Ferner hat der LRH dem Ministerium mitgeteilt, dass sich ihm die Argumentation der ARGE StW und insbesondere die Auffassung, dass die StW nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit unterlägen, nicht erschließt. Die anwendbaren tarifvertraglichen Vergütungsgrundsätze nach dem TVöD/VKA bildeten nicht nur den Mindestrahmen der Entgeltgestaltung, sondern begrenzten diese.

Das MKW ließ dem LRH die von ihm angeforderten Stellungnahmen zukommen. In seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 teilte es mit, dass bislang nichts Weiteres veranlasst worden sei.

Der LRH hat die Stellungnahmen der StW zur Kenntnis genommen (Entscheidung vom 22.02.2024). Er hat festgestellt, dass diese Schreiben ausnahmslos vor der ersten Stellungnahme des MKW an dieses übersandt worden waren und das Ministerium daher schon seine Stellungnahme in Kenntnis der Stellungnahmen der StW abgegeben hat. Entgegen seiner ersten Stellungnahme hat es bislang allerdings noch keine weiteren Schritte gegenüber den StW eingeleitet. Der LRH hat das MKW erneut gebeten, die Einhaltung des rechtskonformen Vorgehens aufgrund der in § 14 StWG festgeschriebenen Rechtsaufsichtsfunktion zu prüfen und das Ergebnis mitzuteilen.

3. Fazit

Der LRH sieht die Anpassungsklauseln und den Umfang der rückwirkenden Zahlungen an die Geschäftsführungen weiterhin kritisch. Er hält daran fest, dass die Zustimmung des MKW weder rechtlich geboten noch mit kaufmännischen Grundsätzen und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit vereinbar war, die auch für die StW gelten.

Die durch das MKW angekündigte Modifizierung des Vergütungserlasses bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der Eingruppierung und Vergütung des übrigen Leitungspersonals der StW steht eine Mitteilung des MKW zu den Prüfungsergebnissen und dem Veranlassten weiterhin aus. Der LRH erwartet eine zeitnahe Antwort.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

- TOP 3 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 23 Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften auf Bundesimmobilien: Land muss schneller und nachdrücklicher die Erstattung seiner Kosten vom Bund fordern



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2305

80A

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: Herr Siebers Durchwahl: 3896-376 Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003530

Datum 27.02.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

 Beitrag 23: Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften auf Bundesimmobilien: Land muss schneller und nachdrücklicher die Erstattung seiner Kosten vom Bund fordern

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Jan

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 23 des Jahresberichts 2023, S. 199 ff.

Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften auf Bundesimmobilien: Land muss schneller und nachdrücklicher die Erstattung seiner Herrichtungskosten vom Bund fordern

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Dr. Engler

Der Landesrechnungshof (LRH) stellte fest, dass das Land seit 2015 bis zum 117 Mio. € 01.03.2022 mehr als für die erstmalige Herrichtung von 25 Flüchtlingsunterkünften auf Bundesimmobilien ausgegeben hatte. Obwohl das Land sich diese Ausgaben vom Bund erstatten lassen kann, hatten die Bezirksregierungen (BR) nur für 13 der 25 Unterkünfte die Erstattung von Herrichtungskosten i. H. v. 30,1 Mio. € bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) beantragt. Die Erledigung der gestellten Anträge hatten sie nicht überwacht. Auch dadurch waren dem Land erst zu vier Liegenschaften 3,2 Mio. € erstattet worden. Für weitere zwölf der 25 Bundesimmobilien mit Herrichtungskosten von insgesamt 86,9 Mio. € hatten die BR keine Anträge auf Erstattung bei der BlmA gestellt.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) hatte die BR bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht im erforderlichen Umfang beaufsichtigt. Erst aufgrund der Prüfung des LRH veranlasste es, dass die BR Erstattungen zeitnah beantragen und vereinnahmen. Das MKJFGFI sagte zu, die Kostenerstattungsverfahren künftig eng zu begleiten.

Das MKJFGFI informierte den LRH zuletzt am 16.02.2024 über den aktuellen Sachstand. Danach ergibt sich folgendes Bild¹:

- Die BImA erstattete Herrichtungskosten von 9,8 Mio. €.
- Für Herrichtungskosten von 2,5 Mio. € wurden keine Erstattungsanträge gestellt, da die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Die nachstehenden Beträge sind jeweils gerundet.

- Zu Herrichtungskosten von 25 Mio. € wurden noch keine Erstattungsanträge gestellt.
- Über Erstattungsanträge von 79,3 Mio. €² hat die BlmA bisher nicht entschieden.

Fazit

Der LRH begrüßt, dass das MKJFGFI im Rahmen seiner Fachaufsicht nunmehr die Kostenerstattungsverfahren eng begleitet. Er erwartet weiterhin, dass die BR unverzüglich ausstehende Erstattungsanträge stellen und bei der BImA auf die Erledigung offener Erstattungsanträge hinwirken.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Davon entfallen auf die Flüchtlingsunterkünfte in Soest 38,9 Mio. € (Erstattungsantrag vom 31.01.2024) und in Mönchengladbach bzgl. des 1. Bauabschnitts 14,2 Mio. € (Antrag vom 27.06.2023).

- TOP 4 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 24 Unterhaltung der Lippe durch den Lippeverband ohne hinreichende Aufsicht



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2306

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: Herr Siebers
Durchwahl: 3896-376
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2023-0003530

Datum 21 .02.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

 Beitrag 24: Unterhaltung der Lippe durch den Lippeverband ohne hinreichende Aufsicht

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Samo

Brigitte landt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag Nr. 24 des Jahres-

berichts 2023, S. 207 ff.

Unterhaltung der Lippe durch den Lippeverband ohne hinreichende Aufsicht

Zuständiges Mitglied: LMR Schütz, Prüfungsgebiet IV C

1.

Der Landesrechnungshof NRW (LRH) hatte festgestellt, dass das Ministerium für

Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) hinsichtlich der Unterhaltung der Lippe

seine Aufsicht über den Lippeverband (LV) nur unzureichend wahrgenommen hatte.

Der Fokus des MUNV hatte – nach dem Eindruck des LRH – auf den Maßnahmen

zum Ausbau der Lippe gelegen.

Das MUNV hatte eingeräumt, dass sich der Fokus in den letzten Jahren auf die pla-

nungs- und kostenintensiveren Gewässerausbaumaßnahmen verschoben habe. Es

hat insoweit angekündigt, die Unterhaltung der Lippe wieder verstärkt in den Blick zu

nehmen und die Aufsichtsmaßnahmen zu optimieren. In einem ersten Schritt beab-

sichtigte das MUNV die Ziele und Eckpunkte der Lippeunterhaltung schriftlich in ei-

nem Eckpunktepapier zu präzisieren.

Der LRH hatte um Übersendung dieses Papieres gebeten.

2.

Zwischenzeitlich hat das MUNV das angekündigte Eckpunktepapier sowie ein Sit-

zungsprotokoll des Arbeitskreises Lipperenaturierung übersandt. Aus den übersand-

ten Unterlagen geht hervor, dass der Aspekt der Gewässerunterhaltung nunmehr

wieder im Fokus steht. Damit wurde den Feststellungen des LRH Rechnung getra-

gen. Die weitere Umsetzung bleibt abzuwarten.

Das Prüfungsverfahren wurde im Hinblick auf die bereits umgesetzten bzw. ange-

kündigten Maßnahmen mit der 3. Folgeentscheidung für beendet erklärt.

- TOP 5 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 26 Reform der Finanzierung der Betreuungsvereine



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2307

80A

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: Herr Siebers

Durchwahl: 3896-**376** Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003530

Datum 2 f .02.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

Beitrag 26: Reform der Finanzierung der Betreuungsvereine

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Jan

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 26 des Jahresberichts

2023, S. 225 ff.

Reform der Finanzierung der Betreuungsvereine

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Dr. Engler

Die Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine erfolgte bis einschließlich 2022 durch

Zuwendungen auf Grundlage von Förderrichtlinien. Diese wurden mehrfach geändert

und die Zuwendungen von 2015 bis 2020 von 1,4 Mio. € auf 5 Mio. € erhöht. Nach den

Feststellungen des Landesrechnungshofs (LRH) wurden die Grundsätze der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dabei nicht beachtet. Denn es wurden weder

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen noch Erfolgskontrollen durchgeführt.

Der LRH beschränkte seine Empfehlungen auf die künftige Finanzierung der

Betreuungsvereine. Denn das Betreuungsrecht wurde zum 01.01.2023 reformiert.

Anerkannte Betreuungsvereine haben seitdem einen gesetzlichen Anspruch¹ auf eine

bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln für die Wahrnehmung

ihrer Aufgaben². Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat die

Modalitäten hierfür in der Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung der

Betreuungsvereine – Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung³ (BVF-VO) festgelegt.

Dabei hat es die Hinweise des LRH zur Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens

weitgehend berücksichtigt. Zudem hat es Mittel von 10,5 Mio. € jährlich bereitgestellt.

Der LRH bat,

die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine möglichst

zeitnah durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu ermitteln und später durch

Nach § 17 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vom 04.05.2021 (BGBl. I. S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist.

Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG. 2

GV. NRW. 2023, S. 170.

Erfolgskontrollen anhand definierter Ziele, Indikatoren und Kennzahlen zu überprüfen sowie

 den Finanzierungsbedarf von Betreuungsvereinen in Abstimmung mit den übrigen Bundesländern zu definieren.

Das MAGS sagte zu, eine umfassende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Auftrag zu geben. Darin sollten u. a. durchschnittliche Finanzierungsbedarfe ermittelt sowie Ziele definiert und für die Zielerreichung geeignete Indikatoren/Kennzahlen bestimmt werden. Es teilte ferner mit, federführend eine Länderabstimmung über die Finanzierung der Betreuungsvereine eingeleitet zu haben.

In seiner letzten Stellungnahme vom 21.07.2023 informierte das MAGS den LRH, dass sich die Beauftragung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung noch im internen Abstimmungsprozess befinde. Nach der Begründung zum Entwurf der BVF-VO sei eine Erfolgskontrolle für die Schätzung des Finanzierungsbedarfs im Jahr 2023 mittels stichprobenartiger Vor-Ort-Überprüfungen bei den zu finanzierenden Betreuungsvereinen geplant. Weiterhin verwies das MAGS auf die Ergebnisse des Länderaustauschs über die Finanzierung der Betreuungsvereine. Danach seien die bisherigen Strukturen, Bedarfe und politischen Schwerpunktsetzungen in den Ländern sehr unterschiedlich.

Der LRH nahm die Ausführungen zur Kenntnis und bat, über die Beauftragung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und nach deren Abschluss über die Ergebnisse unterrichtet zu werden.

Fazit

Der LRH begrüßt, dass seine Hinweise zur Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens weitgehend berücksichtigt wurden. Er erwartet, dass die zugesagte umfassende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine in diesem Jahr in Auftrag gegeben wird. Die Finanzierung der

Betreuungsvereine muss im Lichte des Ergebnisses dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung überprüft und ggf. angepasst werden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

- TOP 6 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 31 Dürrehilfen in der Landwirtschaft - Neuausrichtung erforderlich



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2308

80A

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: Herr Siebers

Durchwahl: 3896-376 Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003530

Datum 27.02.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

 Beitrag 31: Dürrehilfen in der Landwirtschaft – Neuausrichtung erforderlich

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Thre

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag Nr. 31 des Jahres-

berichts 2023, S. 285 ff.

Dürrehilfen in der Landwirtschaft – Neuausrichtung erforderlich

Zuständiges Mitglied: LMR Schütz, Prüfungsgebiet IV C

1.

Der Landesrechnungshof NRW (LRH) hatte die den von der Dürre 2018 betroffenen

landwirtschaftlichen Unternehmen vom Land in Form von Billigkeitsleistungen und

Zuwendungen gewährten Hilfen geprüft und hierbei insbesondere Folgendes festge-

stellt:

Aus Sicht des LRH hat die Auszahlung der Dürrehilfen angesichts der seinerzeit

akuten Existenzgefährdungen zu lange gedauert. Im Interesse der betroffenen land-

wirtschaftlichen Unternehmen hat der LRH für künftige Verfahren eine Reduzierung

des Verwaltungsaufwands angemahnt.

Zudem hat der LRH darauf hingewiesen, dass staatliche Ad-hoc-Hilfen grundsätzlich

nicht geeignet erscheinen, das Risikomanagement eines landwirtschaftlichen Unter-

nehmens zu fördern und dauerhaft zu stärken.

Das Ministerium hat die Beanstandungen des LRH teilweise akzeptiert. Es hat inso-

weit eine Änderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft befürwortet und

einen Wegfall staatlicher Ad-hoc-Hilfen in Aussicht gestellt.

2.

Der LRH hat – insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme des Ministeriums

zum möglichen Wegfall staatlicher Ad-hoc-Hilfen – von einer weiteren Erörterung

seiner Prüfungsfeststellungen abgesehen und das Prüfungsverfahren abgeschlos-

sen.

Dieser Sachstand besteht unverändert fort.

- TOP 7 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 14 Experimentierfreude des Ministeriums nicht belohnt



LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2424

A08

40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente) Auskunft erteilt: Herr Dr. Rückert

Durchwahl: 3896-**451** Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003531

Datum // .04.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

• Beitrag 14: Experimentierfreude des Ministeriums nicht belohnt

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

nigitle brankt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Jan

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 14 des Jahresberichts 2023, S. 121 ff.

Experimentierfreude des Ministeriums nicht belohnt

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Andreas Zelljahn

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Münster die Baumaßnahme zur Modernisierung des Munitionszerlegebetriebs (MZB) Hünxe und den Neubau einer Verbrennungsanlage mit Rauchgasreinigung geprüft. Die Prüfung konzentrierte sich auf die Planungs-, Vergabe- und Ausführungsphase des Projekts, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Dabei wurden die Vorbereitung und Durchführung des Projekts, die Kostenentwicklung sowie die Steuerung und Überwachung der Baumaßnahme durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) und durch die beteiligten Ministerien untersucht.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die Anlage nur mäßig funktioniert und sehr deutlich hinter den Planwerten zurückbleibt. Das Ministerium des Innern (IM) hatte für die neue Thermische Entsorgungsanlage (TEA) eine Leistung von 120 t Netto-Explosivmasse (NEM) als Planwert ermittelt und diesen Wert anschließend in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Der LRH hat festgestellt, dass verschiedene Mängel in den Jahren 2015 bis 2019 zu einer Leistungsfähigkeit der Anlage i. H. v. durchschnittlich nur ca. 10 % geführt haben. Überdies entstehen dem Land fortlaufend zusätzliche Kosten für die Einlagerung und die Fremdentsorgung der gefundenen Kampfmittel. Auch die Kosten für den Bau der modernen Anlage sind seit dem Jahr 2001 von ursprünglich geplanten 14,83 Mio. € auf 20,89 Mio. € gestiegen. Dies entspricht einer Kostensteigerung von rd. 41 %.

Insgesamt ist dem Landeshaushalt durch den Bau der neuartigen Anlage ein erheblicher Schaden entstanden. Der LRH hat festgestellt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um die Beseitigung der im Land gefunden Kampfmittel zukünftig sicherzustellen.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf den Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes (FM) vom 28.07.2023 sowie des IM vom 18.07.2023 und 09.01.2024 und den Folgeentscheidungen des LRH an den BLB NRW vom 06.02.2024, an das FM vom 05.10.2023 und an das IM vom 05.10.2023 und 06.02.2024.

Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Thermischen Entsorgungsanlage in Hünxe Das IM legte mit seiner Stellungnahme vom 18.07.2023 dem LRH aktualisierte Zahlen zur Leistungsfähigkeit und zum Durchsatz der Anlage sowie zu den Lagerkapazitäten für die Jahre 2020 bis 2022 vor.

Ausweislich dieser Zahlen wurden in den Jahren 2020 bis 2022 im Jahresdurchschnitt rd. 8,1 t NEM vernichtet; die jährlichen Kosten der Flächenanmietung betrugen in diesem Zeitraum im Durchschnitt rd. 72 Tsd. € pro Jahr.

Die Verfügbarkeit der Anlage stellte sich nach den Ausführungen des IM für die Jahre 2020 und 2021 aufgrund systembedingter Einschränkungen sowie verlängerter Reparaturzeiten als nicht zufriedenstellend dar. Im Jahr 2022 sei überdies ein größerer Defekt aufgetreten; dieser habe umfangreiche und langwierige Reparaturen erforderlich gemacht.

Das IM sieht vor dem Hintergrund gestiegener Erdgaspreise die Notwendigkeit einer Fremdentsorgung. Es erkennt die Bedeutung technischer Optimierungen sowie die Notwendigkeit kontinuierlicher Überwachung und Anpassung der Lager- und Entsorgungsstrategien.

Der LRH stellte dazu in seiner Folgeentscheidung vom 05.10.2023 gegenüber dem IM fest, dass sich die Effizienz der Anlage in den vergangenen Jahren nicht verbessert, sondern aus vielfältigen Gründen verschlechtert hat. Daher hatte der LRH das IM um erneuten Sachstandsbericht bis zu 10.01.2024 zur Leistungsfähigkeit der Anlage, zum Durchsatz der Anlage (Vernichtungsleistung in NEM) und zu den Lagerkapazitäten gebeten.

Das IM legte mit seiner Stellungnahme vom 09.01.2024 dem LRH noch einmal aktuelle Zahlen zur Leistungsfähigkeit und zum Durchsatz der Anlage sowie zu den Lagerkapazitäten für das Jahr 2023 vor.

Im Jahr 2023 wurden rd. 5,5 t NEM vernichtet; die Kosten der Flächenanmietung betrugen rd. 84 Tsd. €.

Dazu übermittelte das IM dem LRH mit dieser Stellungnahme erstmals Zahlen zur Fremdentsorgung von Kampfmitteln: Im Jahr 2023 wurden bei der Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltlasten mbH in Munster (GEKA) und einer weiteren Entsorgungsfirma Kampfmittel im Umfang von rd. 30 t NEM zu Kosten von rd. 51 Tsd. € entsorgt.

Das IM führte weiter aus, dass in Zusammenarbeit mit einer an der Herstellung der neuen Anlage vertrauten Firma verschiedene technische Konzeptansätze zur Optimierung des Anlagenbetriebs verfolgt werden.

Dem Vorschlag des LRH, einen Mehrschichtbetrieb einzuführen, möchte das IM auf Grund von Widerstand der Beschäftigten der Außenstelle Hünxe und insbesondere des dortigen Personalrates nicht folgen. Stattdessen ist die Einführung einer zeitversetzten Arbeitszeit geplant, um die Betriebszeiten der Anlage zu erhöhen. Dieses Betriebsmodell steht zurzeit noch unter dem Vorbehalt einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Der LRH begrüßte mit der Folgeentscheidung vom 05.02.2024 die Anstrengungen des IM, die Leistungsfähigkeit der Anlage und die Betriebsabläufe zu verbessern. Zudem hat der LRH das IM mit Blick auf die insgesamt schlechte Vernichtungsleistung der neuen Anlage in Hünxe gebeten, zukünftig Entscheidungen für oder gegen eine Fremdentsorgung von Kampfmitteln immer unter Wirtschaftlichkeitsaspekten zu prüfen.

Mit dieser Folgeentscheidung hat der LRH das Prüfungsverfahren gegenüber dem IM abgeschlossen.

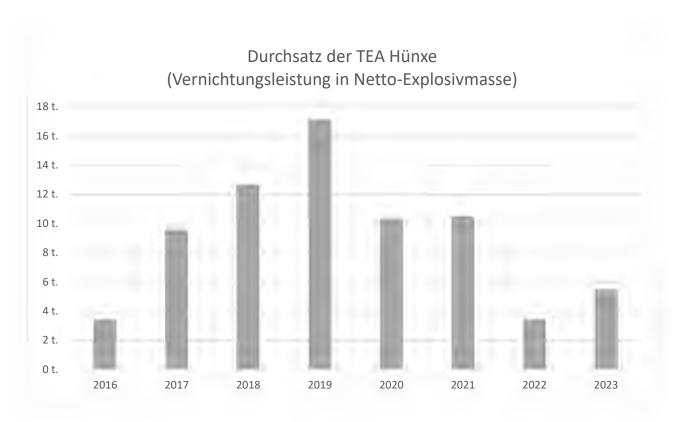
Rahmenvereinbarung als Vertragsmuster "Bauherrenvereinbarung":

Das FM legte einen Entwurf einer Rahmenvereinbarung als Vertragsmuster für eine "Bauherrenvereinbarung" vor, die eine effizientere und einheitliche Basis für die Zusammenarbeit zwischen den Fachressorts und dem BLB NRW bei Baumaßnahmen schaffen soll. Der Entwurf befindet sich in der Abstimmung zwischen dem BLB NRW und den betroffenen Ministerien.

Der LRH begrüßte die vom FM vorgelegte Rahmenvereinbarung als einen Schritt zur Standardisierung der Zusammenarbeit und zur Vereinfachung der Verhandlungsprozesse bei Baumaßnahmen auf Sonderliegenschaften. Mit Folgeentscheidung vom 05.02.2024 erklärte der LRH das Prüfungsverfahren gegenüber dem BLB NRW mit dem Hinweis für abgeschlossen, dass die vom FM entwickelte Rahmenvereinbarung als Vertragsmuster für eine "Bauherrenvereinbarung" bei Baumaßnahmen auf Sonderliegenschaften zukünftig die Kooperation und die Abstimmungsprozesse zwischen den Beteiligten vereinfachen wird.

Fazit

Die Vernichtungsleistung der Thermischen Entsorgungsanlage (TEA) Hünxe stellt sich nach den im Rahmen des Beantwortungsverfahrens durch das IM aktualisierten Zahlen für die Jahre 2016 bis 2023 wie folgt dar:



Aus der Grafik wird deutlich, dass die jährliche Vernichtungsleistung der Anlage nach wie vor weit hinter den ursprünglichen Zielvorgaben von 120 t NEM zurückbleibt. In den Jahren 2016 bis 2022 wurden in der TEA Hünxe durchschnittlich nur rd. 9 t NEM pro Jahr vernichtet, während das Fundaufkommen im Land ausweislich der "Jahresstatistik Kampfmittelbeseitigung" des IM im gleichen Zeitraum durchschnittlich rd. 37 t NEM pro Jahr betragen hat. Das IM greift zur Kompensation der Minderleistung der TEA seit 2021 verstärkt auf eine Fremdentsorgung von Kampfmitteln zurück.

Der Neubau der TEA hat damit bis heute nicht zum erwarteten Erfolg geführt. Die bislang ergriffenen Maßnahmen zeigen dem LRH zwar auf, dass in der Vergangenheit vieles unternommen wurde, um die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu steigern. Anhand der im Beantwortungsverfahren durch das IM vorgelegten Zahlen ist aber nicht erkennbar, dass sich die Leistungsfähigkeit der Anlage zwischenzeitlich auf einem vertretbaren Niveau konsolidiert hat. Der LRH erwartet daher weiter die konsequente Umsetzung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Anlage. Dabei muss die Wirtschaftlichkeit der für die Vernichtung der Kampfmittel vorhandenen Alternativen immer an erster Stelle stehen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

- TOP 8 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 25 Fluggastkontrollen führen zu vermeidbaren finanziellen Belastungen des Landes



LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2425

A08

40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente) Auskunft erteilt: Herr Dr. Rückert

Durchwahl: 3896-**451** Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003531

Datum 10.04.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

 Beitrag 25: Fluggastkontrollen führen zu vermeidbaren finanziellen Belastungen des Landes

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 25 des Jahresberichts 2023, S. 215 - 221.

Fluggastkontrollen führen zu vermeidbaren finanziellen Belastungen des Landes

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Burkhardt Dinglinger

1.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hat die Erhebung der Gebühren für die Durchführung der Fluggastkontrollen an den Landesflughäfen geprüft. Er hat u. a. festgestellt, dass die Gebühren wegen der Deckelung durch einen bundesrechtlichen Gebührenrahmen zum Teil nicht in der kalkulierten Höhe erhoben werden können. Außerdem sind in der Gebührenkalkulation nicht alle zu berücksichtigenden Kosten enthalten gewesen. Ferner hat er erhebliche finanzielle Risiken für das Land Nordrhein-Westfalen (Land) in einem unbefristeten Vertrag mit einem Dienstleister für die Fluggastkontrolle festgestellt. Auf die daraus abgeleiteten Petita des LRH hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) grundsätzlich positiv reagiert und angekündigt, diese weitgehend umzusetzen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf den Beitrag 25 zum Jahresbericht 2023 verwiesen.

Nach der 2. Folgeentscheidung des LRH vom 01.03.2024 ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

2.

Zum Gebührenrahmen hat das MUNV mit Schreiben vom 13.10.2023 mitgeteilt, dass der Bund beabsichtige, diesen in drei Stufen anzupassen. In der 1. Stufe sei zum 01.01.2024 ein Gebührendeckel von 15,00 €/Fluggast vorgesehen. Damit werde das Land die zu erhebenden Luftsicherheitsgebühren an den Landesflughäfen in voller Höhe durch Gebühren refinanzieren können.

Nach Verhandlungen im Bundesrat, in die sich das Land einbrachte, ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.02.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 49) angepasst worden. Danach bleibt es 2024 bei der Deckelung auf 10,00 €/Fluggast. Ab dem 01.01.2025 beträgt der Gebührendeckel 15,00 €/Fluggast;

eine weitere Anpassung auf 20,00 €/Fluggast erfolgt zum 01.01.2028. Begründet wird die Anpassung des Gebührendeckels auf 15,00 €/Fluggast erst zum 01.01.2025 damit, dass den Flughäfen und den Fluggesellschaften ausreichend Vorlauf für unternehmerische Planungen gewährt werden müsse.¹ Zudem hätten die Luftverkehrsgesellschaften bereits einen Großteil ihrer Tickets für 2024 verkauft, ohne dass sie eine Erhöhung der Luftsicherheitsgebühren hätten kalkulatorisch berücksichtigen können.

Die Anpassung des Gebührenrahmens erst ab 2025 führt 2024 zu einer voraussichtlichen finanziellen Belastung des Landes von rund 1,3 Mio. €, da gegenüber den Gebührenschuldnern nach wie vor lediglich die maximale Gebühr von 10,00 €/Fluggast festgesetzt werden kann. Ab 2025 werden aufgrund der Anpassung der Rahmengebühr voraussichtlich an allen Landesflughäfen kostendeckende Gebühren festgesetzt und erhoben werden können.

Der LRH hat den Einsatz des Landes auf Bundesebene zur Novellierung der LuftSiGebV positiv zur Kenntnis genommen. Insgesamt ist mit Hinblick auf die künftige Erhöhung des Gebührenrahmens die Forderung des LRH erfüllt.

3.

Zur Berücksichtigung weiterer Kostenpositionen in der Gebührenkalkulation hat das MUNV die für die Kalkulation der Luftsicherheitsgebühren maßgebende Verfahrensanleitung überarbeitet.² Danach sind nun weitere Kosten im Zusammenhang mit der Kalkulation, Festsetzung und Erhebung der Gebühr sowie der Abwicklung der Fluggastkontrolldienstleistungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen u. a. Kosten der Tätigkeiten für die Kalkulation und Festsetzung der Luftsicherheitsgebühr im Gebührenjahr, für die Erstellung von Gebührenbescheiden und insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Abruf und der Abrechnung von Kontrollstunden mit dem Sicherheitsdienstleister. Das MUNV ist damit den Bemerkungen des LRH gefolgt.

⁻

Vgl. BR Drs. 560/23 (Beschluss).

² Verfahrensanleitung zur Kalkulation und Erhebung der Luftsicherheitsgebühr Nordrhein-Westfalen (Verfahrensanleitung).

Auf Nachfrage des LRH hat das MUNV mit E-Mails vom 19.02.2024 und 21.02.2024 die nach der neuen Verfahrensanleitung zusätzlich zu berücksichtigenden Kostenpositionen für 2024 quantifiziert. Insgesamt rund 860.000 € sind bei der Kalkulation der Luftsicherheitsgebühr für die Fluggastkontrolle erstmalig zusätzlich berücksichtigt worden.

4.

Zu den finanziellen Risiken aus einem unbefristeten Vertrag mit einem Dienstleister hat das MUNV in seiner Stellungnahme vom 13.10.2023 ausgeführt, es erscheine fraglich, ob ein weiteres Gutachten zu neuen Erkenntnissen führen würde. Die tatsächlichen Kosten einer Vertragskündigung würden frühestens im Rahmen eines dann zu erwartenden gerichtlichen Verfahrens endgültig "festgesetzt" werden. Zunächst werde daher in einem Gespräch mit Vertretern des Flughafens versucht, diesen eine Übertragung des Fluggastkontrolldienstes auf den Flughafen (Frankfurter Modell) – verbunden mit der Aufhebung des Vertrages – "nahezubringen". Sollte der Flughafen das "Frankfurter Modell" annehmen, würden die Risiken einer Vertragsauflösung sowohl für den Flughafen als auch für das Land minimiert bzw. ausgeschlossen, da keine der Vertragsparteien Ansprüche stellen dürfte. Sollte der Flughafen diesem Vorgehen nicht zustimmen, würden die Voraussetzungen für die Vergabe eines weiteren Gutachtens geprüft mit dem Ziel, ein Vergabeverfahren für die Beauftragung eines Gutachters einzuleiten. Nach derzeitigem Informationsstand des LRH ist eine Befassung der Aufsichtsratsgremien des Flughafens mit dem "Frankfurter Modell" bisher noch nicht erfolgt.

Der LRH hat keine Bedenken gegen das Vorhaben des MUNV, zunächst mit dem Flughafen in Gespräche bezüglich einer Anwendung des "Frankfurter Modells" zu treten. Er hat um Mitteilung des Ergebnisses des Gesprächs und Mitteilung des weiteren Vorgehens zur zukünftigen Gestaltung des Fluggastkontrolldienstes am Flughafen gebeten.

5.

Fazit

Der LRH nimmt positiv zur Kenntnis, dass sich das MUNV für eine zeitnahe Anpassung der LuftSiGebV eingesetzt hat. Damit ist für die Landesflughäfen zu erwarten, dass die

Gebühren ab dem 01.01.2025 in der kalkulierten Höhe festgesetzt und erhoben werden können.

Mit der Aufnahme weiterer zu berücksichtigender Kostenpositionen in die Gebührenkalkulation ist das MUNV dem LRH gefolgt. Damit werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbaren und ansatzfähigen Kosten umfänglich berücksichtigt.

Der LRH begrüßt, dass das MUNV in Verhandlungen um eine einvernehmliche Anpassung des risikobehafteten Dienstleistervertrages eingetreten ist. Der LRH erwartet, dass die Verhandlungen, mit dem Ziel, die finanziellen Risiken des Landes zu verringern, weitergeführt werden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

- TOP 9 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 28 Ein neues Verfahren für Bauaufträge beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen



LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2426

A08

40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente) Auskunft erteillt: Herr Dr. Rückert

Durchwahl: 3896-451 Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003531

Datum .04.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

 Beitrag 28: Ein neues Verfahren für Bauaufträge beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Yan fry He Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 28 des Jahresberichts 2023, S. 247 ff.

Ein neues Verfahren für Bauaufträge beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Andreas Zelljahn

Der Landesrechnungshof (LRH) hat gemeinsam mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Arnsberg und Köln ein neues Verfahren für die Auftragsvergabe des Bauund Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen geprüft. Dabei hat er das neue Vergabeverfahren "Schlüsselfertige Errichtung mit integrierter Planung" (SEP) am Beispiel der Baumaßnahme Hochschulbaukonsolidierungsprogramm Universität Siegen untersucht und die Praktikabilität, die Rechtmäßigkeit sowie die Schwachpunkte des Verfahrens aus Sicht des Landes bewertet. Der LRH monierte hier insbesondere den fehlenden Wettbewerb im konkreten Projekt. Positiv bewertete der LRH die Einhaltung des gesetzten Kostenrahmens.

Gegenüber dem LRH hat der BLB NRW mit Stellungnahme vom 30.11.2023 seine Bestrebungen erläutert, den ausreichenden Wettbewerb beim neuen Verfahren zur Auftragsvergabe sicherzustellen. So sei seit Januar 2023 im Zentralbereich Einkauf und Vertragsmanagement damit begonnen worden, die Stabsstelle "Markt und Innovation" aufzubauen. Ziel dieser Stabsstelle sei es, das Interesse des Marktes an den Ausschreibungen des BLB NRW zu erhöhen und so einen ausreichenden Wettbewerb herzustellen.

Der LRH begrüßte in seiner 2. Folgeentscheidung vom 02.02.2024 die seitens des BLB NRW eingeleiteten Maßnahmen zur Etablierung der Stabsstelle "Markt und Innovation" und deren Aufgabe, den Wettbewerb zu den Ausschreibungen des BLB NRW zu verbessern. Dazu hat sich der LRH gegenüber dem BLB NRW vorbehalten, die Erfahrungen mit der Einrichtung der Stabsstelle zu gegebener Zeit im Rahmen anderer Prüfungsverfahren aufzugreifen.

Einen weiteren Schwachpunkt im Projekt erkannte der LRH in der unzureichenden Qualitätskontrolle und dem mangelhaften Inbetriebnahmemanagement. Offenkundig wurde

dies durch die fehlerhafte Qualität der sanierten Fassade. Der BLB NRW führte in seiner Stellungnahme diesbezüglich aus, dass die Mängelbeseitigung und die Abnahme mittlerweile durchgeführt worden seien.

Der LRH sah darüber hinaus die Notwendigkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme eine Vereinbarung über die Klärung des Konfliktmanagements im Verlauf des Bauprozesses zu treffen. Der BLB NRW stellte in seiner Stellungnahme in Aussicht, dass die Einführung der sog. Streitbeilegungsordnung aus dem Bundesbau auch für den Landesbau geprüft werde. Dies befürwortete der LRH in seiner 2. Folgeentscheidung.

Aktuell wird im Rahmen der Modernisierung des Hauptgebäudes der Universität Bielefeld das Projekt "Integrierte Projektabwicklung (IPA)" durch den BLB NRW erprobt, das als sog. Mehrparteienvertrag eine Weiterentwicklung des geprüften SEP-Verfahrens darstellt.

Fazit

Der BLB NRW steht vor der Herausforderung, trotz der schwierigen Marktbedingungen den Nutzerbedarf in zahlreichen Bauprojekten zeitnah umzusetzen. Der LRH ist der Auffassung, dass hierbei ein ausreichender Wettbewerb auf die Ausschreibungen des BLB NRW hin nicht aus dem Blick geraten darf. Die Einrichtung der Stabsstelle "Markt und Innovation" kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Die Wirksamkeit der Arbeit dieser Stabsstelle bleibt abzuwarten und wird auch messbar sein müssen. Auf die weiteren vom LRH aufgezeigten Schwachstellen im Verfahren ist der BLB NRW im Zuge des kontradiktorischen Verfahrens eingegangen. Er ist den Anregungen und Empfehlungen des LRH soweit gefolgt.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

- TOP 10 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 29 Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zu einem modernen Immobilienunternehmen



LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2427

80A

40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente) Auskunft erteilt: Herr Dr. Rückert

Durchwahl: 3896-451 Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003531

Datum 10.04.2024

Sachstandsdarstellung Aktualisierte Landesrechnungshofs Nordrheindes Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

• Beitrag 29: Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zu einem modernen Immobilienunternehmen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 29 des Jahresberichts 2023, S. 259 ff.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zu einem modernen Immobilienunternehmen

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Andreas Zelljahn

Der Landesrechnungshof (LRH) hat gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln ausgewählte Aspekte der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) geprüft. Im Ergebnis hat er insbesondere die Personalbedarfsermittlung des BLB NRW kritisiert. Zudem wurde im Bereich der Unternehmensfinanzierung des BLB NRW Optimierungsbedarf festgestellt. Weiterhin hat er das althergebrachte Prinzip der Selbstversicherung des Landes für den Immobilienbestand des BLB NRW in Frage gestellt und um Prüfung der Wirtschaftlichkeit gebeten. Der BLB NRW zeigte sich überwiegend offen für die Forderungen und Anregungen des LRH.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der ausgewählten Aspekte der Haushalts- und Wirtschaftsführung des BLB NRW veröffentlichte der LRH in seinem Jahresbericht 2023 am 22.08.2023 (Beitrag 29). Es folgten weitere Stellungnahmen des BLB NRW vom 29.08.2023 und vom 11.01.2024. Der LRH reagierte mit seiner 3. Folgeentscheidung vom 05.10.2023 und seiner 4. Folgeentscheidung vom 31.01.2024. Das Prüfungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen.

Die weitere Entwicklung seit Veröffentlichung des Jahresberichts 2023 stellt sich wie folgt dar:

Personalbedarf

Der BLB NRW folgt den Forderungen des LRH nach eindeutig definierten Steuerungskennzahlen zur Personalbedarfsbemessung sowohl für die einzelnen Niederlassungen als auch für die Zentrale des BLB NRW. Dabei sind die Ziele die Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Niederlassungen untereinander und die Effizienzsteigerung der gesamten Unternehmenssteuerung. Hierzu hat der Geschäftsbereich Personal gemeinsam mit dem Fachbereich Controlling ein Projekt zur Validierung der bereits eingesetzten Steuerungskennzahlen initiiert. Das Projekt soll voraussichtlich in 2024 abgeschlossen sein. Zum Einsatz neuer Steuerungskennzahlen konnte der BLB NRW bisher keine konkreten Aussagen treffen. Der LRH begrüßt die Schritte des BLB NRW zur Verbesserung der Personalbedarfsbemessung.

Hinsichtlich der vom LRH geforderten Überprüfung der Eigenleistungsquote, die vom BLB NRW mit 30 % angegeben wird, antwortet dieser in der Stellungnahme vom 29.08.2023 ausweichend. Der LRH hält jedoch an seiner Forderung fest, die Angemessenheit der Eigenleistungsquote zu überprüfen. Er wird die Thematik zu gegebener Zeit erneut aufgreifen.

Gebäudeversicherungen

Der BLB NRW hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, potenzielle Bedarfe für diverse betriebliche Versicherungen, u. a. Gebäudeversicherungen, zu untersuchen. Über die Ergebnisse liegt ein Gutachten vor. Demnach sei ein Abschluss von Gebäudeversicherungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorteilhaft und daher auch nicht vorgesehen. Es wurden keine schwerwiegenden Versicherungslücken beim BLB NRW festgestellt. Eine Versicherung sei nur dann zielführend, wenn der erwartete Schaden die Risikokapazität übersteigt. Derzeit seien nur Naturkatastrophen im Stande, Schadenssummen in einer solchen Größenordnung zu verursachen. Bei der Versicherung gegen Naturkatastrophen seien große Sicherheitspuffer in den Versicherungsprämien enthalten. Angesichts der aktuellen Marktlage seien die Aussichten, einen Versicherungsschutz zu angemessenen Konditionen zu erhalten, zurzeit wenig erfolgsversprechend. Zusammenfassend stellt der BLB NRW dar, derzeit keinen direkten Handlungsbedarf für die Einführung eines Versicherungskonzeptes zu erkennen.

Der LRH hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und den BLB NRW an die von ihm angekündigten Verbesserungen zur Erfassung von Gebäudeschäden erinnert. Mit den nunmehr vorliegenden zusätzlichen Erkenntnissen aus dem externen Gutachten sieht der LRH eine neue Basis für den BLB NRW gelegt, seine aktuellen und zukünftigen Handlungsbedarfe beim Versicherungsschutz besser zu erkennen und notwendige

Maßnahmen zu ergreifen. Der LRH hat den BLB NRW gebeten, seinen Versicherungsschutz auch in der Zukunft in regelmäßigen Abständen unter wirtschaftlichen Aspekten zu überprüfen.

Unternehmensfinanzierung

Bezüglich der Berücksichtigung von individuellen Zinsentwicklungen bei Kreditaufnahmen hält der BLB NRW an seinem Vorhaben fest, mittels gleichmäßig verteilter Zeitpunkte für die entsprechenden Tilgungen seiner Außenstände das Zinsrisiko breit zu streuen. Der LRH sieht den BLB NRW in der Pflicht – wie jedes andere Wirtschaftsunternehmen auch – nach kaufmännischen Maßstäben zu agieren. Demzufolge steht der BLB NRW ebenso in der Pflicht, aktiv das Zinsrisiko durch alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarien zu prüfen, bevor er neue Kredite aufnimmt.

Weiter hat der LRH eine nicht plausible Doppelabsicherung des Fremdkapitals erkannt. Zum einen sichert sich der BLB NRW gegen steigende Zinsen mit Hilfe von Kreditverträgen zu ausschließlich festen Zinssätzen ab. Zum anderen sichert er sich gegen steigende Kosten durch Indexmieten ab. Der LRH hat dem BLB NRW auch hierzu Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, um seine Kosten zu senken.

Insgesamt sieht der LRH weiter Optimierungsbedarf bei der strategischen Ausrichtung der Unternehmensfinanzierung.

Fazit

Der BLB NRW hat die Kritik und die Anregungen des LRH in weiten Teilen angenommen und entsprechende Maßnahmen teilweise bereits schon umgesetzt. Der LRH wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BLB NRW weiterhin kritisch begleiten und die zukünftige Entwicklung zum Gegenstand folgender Prüfungen machen. Dabei wird der LRH zu gegebener Zeit auch einzelne hier dargestellte Aspekte erneut überprüfen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

- TOP 11 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 30 Mehr Tempo nötig beim Ausbau der Photovoltaik beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen



LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

vorlage 18/2428

80A

40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente) Auskunft erteilt: Herr Dr. Rückert

Durchwahl: 3896-**451** Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003531

Datum // .04.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

 Beitrag 30: Mehr Tempo nötig beim Ausbau der Photovoltaik beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

itle brand

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 30 des Jahresberichts 2023, S. 273 ff.

Mehr Tempo nötig beim Ausbau der Photovoltaik beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Andreas Zelljahn

Bei der gemeinsamen Prüfung des Ausbaus der Photovoltaik (PV) beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Arnsberg und Köln hatte der Landesrechnungshof (LRH) festgestellt, dass das Anfangstempo zum PV-Ausbau zu gering war und der BLB NRW das Ausbaupotenzial nicht selbst ermittelt hatte. Stattdessen orientierte er sich an einem Mindestwert. Zudem hatte die Zentrale des BLB NRW den Ausbau der PV in seinen Niederlassungen strategisch nicht sachgerecht gesteuert, weshalb sie auch auf niederlassungsübergreifende Probleme nicht angemessen schnell reagieren konnte. Das Controlling des Ausbaus durch die Zentrale des BLB NRW war mängelbehaftet und das Monitoring der installierten Anlagen unzureichend. Es wurden weder Schäden an den PV-Anlagen noch Ertragsdaten automatisch und digital gemeldet.

An die im Jahresbericht angeführte Erwiderung des LRH auf die erste Stellungnahme des BLB NRW schloss sich ein fortgesetzter Prüfungsschriftwechsel an. Nach der 3. Folgeentscheidung des LRH vom 13.03.2024 ergibt sich folgender Sachstand:

Zu dem vom LRH monierten zu geringen Anfangstempo des PV-Ausbaus und der fehlenden eigenen Ermittlung des Ausbaupotenzials berichtete der BLB NRW, dass er weiterhin entschlossen sei, den PV-Ausbau mit Nachdruck zu betreiben. Dazu habe er verschiedene Maßnahmen ergriffen. Zum einen sei für die avisierten Detailprüfungen zur eigenen Potenzialabschätzung zwischenzeitlich ein Rahmenvertrag ausgeschrieben worden und zwar für die Überprüfung, ob die Gebäude für die Installation einer PV-Anlage geeignet sind. Mit dieser Pilotausschreibung sollen ausgewählte Gebäudedächer unter verschiedenen Aspekten (z. B. Statik, Brandschutz, Dachzustand) zusammenfassend in einem Bericht bewertet werden. So soll eine Vorauswahl der geeigneten Gebäude bzw. Dächer für die Errichtung von PV-Anlagen ermöglicht werden. Die Zu-

schlagserteilung in diesem Verfahren war für Ende März 2024 vorgesehen. Zum anderen sei die Pilotierung eines Dynamischen Beschaffungssystems ebenfalls weiter vorangeschritten. Auch dort soll die Zuschlagserteilung zeitnah erfolgen. Zudem werde der BLB NRW zukünftig auch die Errichtung von Freiflächen-PV prüfen. Eine erste Freiflächen-Anlage an der JVA Hövelhof soll noch im Jahr 2024 errichtet werden. Die Bemühungen des BLB NRW zum fortgesetzt beschleunigten PV-Ausbau hat der LRH ausdrücklich begrüßt.

Wegen der strategisch nicht sachgerechten Steuerung des PV-Ausbaus durch die Zentrale verbleibt es bei den Ausführungen des LRH im Jahresbericht. Ein weiterer Schriftwechsel dazu hat nicht stattgefunden.

Bezüglich der Mängel beim Controlling teilte der BLB NRW mit, dass er der Steuerung und dem Controlling des PV-Ausbaus nun eine deutlich höhere Priorität einräume als früher. So habe er das Reporting der Niederlassungen zum Thema PV-Ausbau erweitert. Neben dem bisherigen PV-Ausbauziel sowie den Istwerten auszubauender bzw. ausgebauter kWp p. a. enthalte das Reporting nun auch die Anzahl der Anlagen, die in Betrieb genommenen Anlagen sowie die noch zu sanierenden Dächer. Des Weiteren würden auch Projekte auf Freiflächen im Verwaltungsvermögen als auch im Hochschulvermögen aufgezeigt und separat dargestellt. Zusätzlich zu dieser vorausschauenden und realistischen Planung der Projekte – unter Berücksichtigung aller erforderlichen Nebengewerke – plane der BLB NRW einen externen Projektsteuerer zu beauftragen, der die Niederlassungen bei der Umsetzung unterstützen soll.

Die Entwicklungen zum Controlling hat der LRH zur Kenntnis genommen. Die Beauftragung eines externen Projektsteuerers ist für den LRH allerdings nicht nachvollziehbar. Aus seiner Sicht verzögert sich die Umsetzung der bereits angestoßenen Prozesse dadurch erheblich, da ein externer Projektsteuerer sich zunächst in das Projektgeschehen einarbeiten muss. Die finanzielle Komponente ist dabei für den LRH ebenfalls maßgeblich. Daher hat der LRH den BLB NRW erneut mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine weitere Verzögerung nicht hinnehmbar ist.

Zu den Feststellungen des LRH zum unzureichenden PV-Monitoring hat der BLB NRW nach eigener Aussage die Ausschreibung des avisierten PV-Monitoring-Portals in die Wege geleitet. Die Verfügbarkeit sei für das zweite Quartal 2024 angestrebt worden.

Die Entwicklungen zum PV-Monitoring hat der LRH wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Fazit

Der BLB NRW hat die Kritik des LRH konstruktiv aufgenommen und an Problemlösungen gearbeitet. Dazu gehören Maßnahmen, die an unterschiedlichen Stellen ansetzen, so z. B. eine eigene Potenzialabschätzung samt Detailprüfungen der Gebäude, aber auch das erweiterte Controlling und Monitoring. All das beschleunigt den PV-Ausbau und trägt dazu bei, das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung zu erreichen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

- TOP 12 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 32 Besteuerung von Arbeitnehmer/-innen: Fehlerhafte Berücksichtigung von Werbungskosten führt zu Steuerausfällen von circa 22 Millionen € jährlich



LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2429

80A

40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente) Auskunft erteilt: Herr Dr. Rückert

Durchwahl: 3896-**451** Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003531

Datum / .04.2024

Beratung von Beiträgen des Jahresberichts 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024 möchte ich Sie darüber informieren, dass sich zu dem

Beitrag 32: Besteuerung von Arbeitnehmer/-innen: Fehlerhafte Berücksichtigung von Werbungskosten führt zu Steuerausfällen von circa 22 Millionen € jährlich

aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511) keine Änderungen im Sachstand ergeben haben.

Ich bitte Sie, die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

- TOP 13 -

Teil B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierungaus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022Beitrag 33 Besteuerung außerordentlicher Einkünfte: Unzureichende Bearbeitung führt zu Steuerausfallrisiko von mindestens 13,1 Millionen € jährlich



LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2430

A08

40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente) Auskunft erteilt: Herr Dr. Rückert

Durchwahl: 3896-**451** Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003531

Datum 10 .04.2024

Beratung von Beiträgen des Jahresberichts 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024 möchte ich Sie darüber informieren, dass sich zu dem

Beitrag 33: Besteuerung außerordentlicher Einkünfte: Unzureichende Bearbeitung führt zu Steuerausfallrisiko von mindestens 13,1 Millionen € jährlich

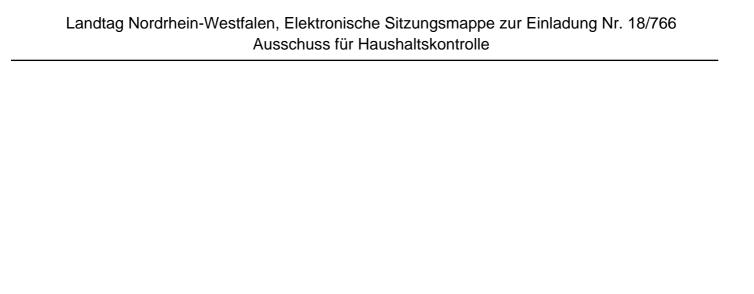
aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511) keine Änderungen im Sachstand ergeben haben.

Ich bitte Sie, die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

you

Prof. Dr. Brigitte Mandt



- TOP 14 -

Neubesetzung der Kommission zur Prüfung der Rechnung des Landesrechnungshofs durch den Landtag gemäß § 101 LHO